

## Ausschreibung zur Besetzung des Wohnbeirates

Gemäß § 25 Abs. 9 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden werden für den neu zu bildenden Wohnbeirat drei Stellen ausgeschrieben. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit mit beratender Funktion.  
Gemäß § 47 SächsGemO müssen die

Beiratsmitglieder Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden sein, das heißt ihren Wohnsitz in Dresden haben.  
Gesucht werden:  
eine Vertreterin/ein Vertreter der privaten Wohnungswirtschaft,  
eine Vertreterin/ein Vertreter der

Wohnungsgenossenschaften sowie eine Vertreterin/ein Vertreter von Trägern der Wohnungslosenhilfe. Die Vorschläge bzw. Bewerbungen sind bis zum **24. Oktober 2014** einzureichen an:  
Landeshauptstadt Dresden,  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung,

Kennwort: Wohnbeirat,  
Postfach 12 00 20,  
01001 Dresden.

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden schlägt aus den eingegangenen Bewerbungen drei Personen vor, die der Stadtrat bestätigen muss.

## Ausschreibung zur Besetzung des Beirates Gesunde Städte

Gemäß § 25 Abs. 6 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden werden für den neu zu bildenden Beirat Gesunde Städte fünf Sitze ausgeschrieben. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit mit beratender Funktion.

Für den Beirat „Gesunde Städte“ können sich sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

der Landeshauptstadt Dresden bewerben. Auch Verbände und entsprechende Interessenvertretungen können Einwohnerinnen und Einwohner vorschlagen. Die Bewerbung soll schriftlich und mit Bild erfolgen. Aus den eingereichten Unterlagen soll die Eignung bzw. Sachkunde für das Ehrenamt und die Motivation für die Bewerbung erkennbar sein.

Die Vorschläge bzw. Bewerbungen sind bis **24. Oktober 2014** einzureichen an: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Soziales, Gesundheitsamt, Kennwort: Beirat Gesunde Städte, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.  
Sie sollen sich möglichst auf Personen beziehen, die sachkundig im Bereich kommunaler Gesundheitsförderung sowie Prävention

sind und Interesse an diesem Ehrenamt haben.

Gemäß § 25 Abs.2b müssen die Beiratsmitglieder Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden sein. Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden schlägt aus den eingegangenen Bewerbungen fünf Personen vor, die der Stadtrat bestätigen muss.



AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNG

## Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Vom 25. September 2014

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 22 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat

der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
  - § 2 Geltungsbereich
  - § 3 Erhebung des Kostenersatzes
  - § 4 Berechnung des Kostenersatzes
  - § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
  - § 6 Entstehung und Fälligkeit
  - § 7 Schlussbestimmungen
- Anlage  
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- ☐ die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
- ☐ Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen

Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

(3) **Erhebung des Kostenersatzes**  
(1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Für von der Kostenschuldnerin/vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

### § 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Die Kostenverzeichnisse sind als Anlagen Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostenätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung.